

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 8. Juli 2008

Nummer 37

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Satzung der Salzlandsparkasse **374**
- Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis **375**
- 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2008 **378**
- Jahresabschluss 2007 und Entlastung der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes **379**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **• Satzung der Salzlandsparkasse**

#### **§ 1 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Salzlandsparkasse (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Staßfurt ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

#### **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Salzlandkreis.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

#### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA) und
  2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
  3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

#### **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.  
In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem/Vorsitzende und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

### **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

### **§ 9 Bekanntmachung der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

### **§ 10 Auslegung der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auslegen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Elbe-Saale vom 17.12.2007 und der Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt vom 17.05.2004 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Juli 2008

gez. Gerstner (Siegel)  
Landrat

#### **• Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2005 (GBVI. S. 521) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 02. Juli 2008 folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis beschlossen:

### **§ 1 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Schüler, die im Salzlandkreis wohnen, haben einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 der Satzung überschreitet.
- (2) Für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu beantragen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund örtlicher Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.

(4) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nur bei dem Besuch nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika und Schulveranstaltungen für Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für Berufsbildende Schulen. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

## § 2 Mindestentfernung

(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die Schüler

|     |                                 |                        |
|-----|---------------------------------|------------------------|
| (a) | der allgemein bildenden Schulen | im Förder-schulbereich |
| -   | Schuljahr<br>1 bis 4            | 2,0 km    2,0 km       |
| -   | Schuljahr<br>5 bis 6            | 3,0 km    2,5 km       |
| -   | Schuljahr<br>7 bis 10           | 3,5 km    3,0 km       |

(b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des

Berufsvorbereitungsjahres (BVJ):

4,0 km

(c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen:

4,0 km

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Weg vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes bzw. Unterrichtsortes (Schulweg).

(3) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

## § 3 Beförderungs- oder Erstattungspflicht

(1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den vom Schüler gewählten Bildungsgang anbietet.

(2) Liegt die nächstgelegene Schule im Sinne des Absatzes 1 außerhalb des Salzlandkreises, ist die Erstattungspflicht auf die teuerste Schülerkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Salzlandkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen, wenn im Kreisgebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird.

(3) Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule im Sinne des Absatzes 1, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf aber den Betrag der notwendigen

Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

#### § 4

##### **Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen**

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen, Schülermonats- und Schülerwochenkarten abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind.

Die jeweils gültigen Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.

- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen.

(a) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Mitnahmeentschädigung regelt § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung,
4. bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorüber-

gehend oder dauernd behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

- (b) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50% der Beträge nach § 4 Abs. 2 Buchstabe (a) dieser Satzung erstattet.

- (3) Eine Ausnahme bilden die bestehenden Sonderbeförderungen zu den Förderschulen.

- (4) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Es ist die für den Salzlandkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.

#### § 5

##### **Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 4 Abs. 1**

- (1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel in eine Richtung für

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| - Schuljahrgänge<br>1 bis 4:  | 45 Minuten |
| - Schuljahrgänge<br>5 bis 10: | 60 Minuten |
| - BGJ/BVJ/BFS                 | 90 Minuten |

nicht überschreiten.

- (2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten betragen.

- (3) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler der Förderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige Sprachbehinderte, Geistig- und Körperbehinderte, wenn sie keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen können.

- (4) Bei der Beförderung von Schülern zu Förderschulen innerhalb des Kreisgebietes kann die Geh- und Fahrzeit überschritten werden, wenn aufgrund des Tourenplanes bzw. der Verkehrs- und Witterungsverhältnisse keine schnellere Beförderung möglich ist. Eine zusätzliche Beförderung ist nicht möglich.

## § 6

### **Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Salzlandkreis unter Beifügung der entsprechenden Nachweise geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Schülerfahrausweis zurückzugeben. Bei Verlust desselben besteht keine Ersatzpflicht. Dem Verlust gleichzusetzen ist die Beschädigung oder Verunreinigung der Schülerkarte, wenn der Aussteller, der Anspruchsberechtigte oder der Bezugszeitraum nicht mehr eindeutig zu erkennen ist.

## § 7

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30. November

2001 (Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt Nr. 15/2001), die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Bernburg vom 15. April 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 708/2004), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Bernburg vom 7. November 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 60/2007) und

- die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Schönebeck vom 27. Juni 2001

außer Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Juli 2008

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)

- **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 2. Juli 2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 2. Juli 2008 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007 (veröffentlicht: Generalan-

zeiger Schönebeck vom 25. Juli 2007, Volksstimme Staßfurt vom 25. Juli 2007, Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Bernburg vom 25. Juli 2007, Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Aschersleben vom 25. Juli 2007), geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger 3. März 2008 (veröffentlich: Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13/2008, 179) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**„§ 13 a  
Pilzberater**

Die Pilzberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 EUR.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

**„§ 16 a  
Mitglieder des Beirates der  
Kreisvolkshochschule  
Salzlandkreis**

Die Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR pro Sitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der Teilnehmerliste.“

**Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bernburg (Saale), 07.Juli 2008

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)

**• Jahresabschluss 2007 und Entlastung der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes.**

Beschluss-Nr. B/186/2008

Der Kreistag hat am 02.07.2008 die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 wie folgt beschlossen:

|     |   | Euro          |
|-----|---|---------------|
| 1.  | Bilanzsumme                             | 15.029.002,76 |
| 1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf  |               |
|     | das Anlagevermögen                      | 11.461.888,01 |
|     | das Umlaufvermögen                      | 3.508.395,86  |
|     | Rechnungsabgrenzungsposten              | 58.719,89     |
| 1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf |               |
|     | das Eigenkapital                        | 7.566.028,56  |
|     | Die Rückstellungen                      | 6.964.875,24  |
|     | Die Verbindlichkeiten                   | 498.098,96    |
| 2.  | Bilanzgewinn                            | 473.270,30    |
| 2.1 | Summe der Erträge                       | 5.629.704,27  |
| 2.2 | Summe der Aufwendungen                  | 5.156.433,97  |

Der Kreistag entlastet die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2007 und beschließt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 473.270,30 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss -- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandung geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Be-

triebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises-- vormals Entsorgungsgebiet des Alt-Landkreises Aschersleben-Staßfurt--, Aschersleben. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Leipzig, den 14. März 2008  
KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Flascha                      gez. Wolf  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüferin

### Feststellungsvermerk

des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises, gem. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG) i.V.m. § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in den jeweils gültigen Fassungen

Da durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneinge-

schränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Leipzig folgender Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14. März 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises, Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsprüfung muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschränkt werden, da entsprechend § 131 GO LSA i. V. m. § 53 HGrG, diese Prüfung Bestandteil des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war.

Eigene Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt im Jahr 2007 nicht vorgenommen.

#### Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Dem Prüfbericht der v.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind folgende Feststellungen, insbesondere zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu entnehmen:

Im Vergleich zum Vorjahr weist die Vermögenslage ein um 1.080 TEUR vermindertes Gesamtvermögen aus. Vermögensseitig ist diese Entwicklung insbesondere durch die Verminderung der flüssigen Mittel um 1.739 TEUR bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Sachanlagenvermögens um 939 TEUR gekennzeichnet.

Gegenläufig wirkt sich die Zunahme des Eigenkapitals durch die Einstellung des Bilanzgewinns 2006 (155 TEUR) und der Vorabgewinnverwendung 2007 (999 TEUR) in die Allgemeine Rücklage sowie die Erhöhung des Bilanzgewinns 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 318 TEUR aus.

Die Finanzlage weist einen Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit von – 515 TEUR und aus Investitionstätigkeit von – 1.224 TEUR aus. Der Finanzmittelfonds beträgt 3.344 TEUR als Kassenbestand. Guthaben auf dem laufenden Konto und Termingeldern. Darüber hinaus sind 6.275 TEUR in Form von Sparbriefen angelegt.

Die Betriebsleistung ist gegenüber dem Vorjahr überwiegend auf Grund des Rückgangs der Umsatzerlöse um 285 TEUR auf 5.093 TEUR gesunken. Die Ertragslage weist ein Betriebsergebnis von – 38 TEUR, ein Finanzergebnis von 375 TEUR sowie ein Außerordentliches Ergebnis von 999 TEUR aus. Der Jahresgewinn vor Dotierung von Rücklagen beträgt 1.472 TEUR.

999 TEUR wurden in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Danach ergibt sich ein Bilanzgewinn von 473 TEUR.

Bernburg, den 06.05.2008  
Salzlandkreis

14 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

gez. Michling  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang 2007 des Abfallwirtschaftsbetriebes liegen zur Einsichtnahme vom 08.07.2008 bis 18.07.2008 beim Salzlandkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb (Zimmer A 2.2), Heinrichstraße 29, öffentlich aus.

gez. Rennert